

**W&N informiert über:
Neu ab 01.01.2023: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist Pflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) verpflichtend.

Ihr Arbeitnehmer erhält von seinem Arzt nur noch eine AU-Bescheinigung für sich selbst und muss seinem Arbeitgeber lediglich die Fehlzeit mitteilen. Der Arzt übermittelt die Daten elektronisch an die Krankenkasse des Arbeitnehmers und Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, uns, als Ihre lohnabrechnende Stelle, die Daten mitzuteilen.

Wir müssen die Daten von der Krankenkasse anfordern, dürfen es aber nur, wenn wir die Fehlzeiten von Ihnen im Vorfeld mitgeteilt bekommen haben.

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten Ihrer Arbeitnehmer sowie die voraussichtliche Dauer unverzüglich per Mail mit.

Zukünftiges Vorgehen:

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur AU elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

Sie als Arbeitgeber haben die Möglichkeit sich auf der Internetseite „sv.net (www.itsg.de)“ kostenlos zu registrieren und auch selbst die Abfrage zu machen. Damit haben Sie die Möglichkeit selbst die Zeiten nachzuhalten und ggf. die Angaben Ihres Mitarbeiters zu prüfen. Bei Fragen oder näheren Informationen hierzu dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Bitte beachten Sie: Dieses Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir **immer** die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse auch für diese Arbeitnehmerkreise.

Ausgenommen von elektronischen Verfahren sind:

- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt
- Sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

Hier bleibt alles wie bisher und es gilt die gewohnte Vorlagepflicht.

Ihr TEAM von W&N